



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **08/08/14G**
vom **20.02.2008**
P052062

Ratschlag betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule (Änderung des Schulgesetzes)

05.2062.02, Bericht der BKK vom 16.01.2008

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.2062.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 05.2062.02 vom 16. Januar 2008, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§§ 8 Abs. 3 und 9 werden aufgehoben.

In § 61 werden in Abs. 1 der Begriff „sonstige Vergehen“ durch den Begriff „ihr sonstiges Verhalten“ und in Abs. 3 der Satzteil „den auszuweisenden Schüler“ durch den Satzteil „die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler“ sowie das Wort „Anzeige“ durch den Satzteil „schriftlicher Meldung“ ersetzt.

§§ 74 Abs. 3 und 77a werden aufgehoben.

In § 131 Ziff. 4 werden das Wort „normale“ aufgehoben sowie der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ und das Wort „Anstalten“ sowohl nach dem Satzteil „Handelt es sich um“ als auch vor dem Satzteil „nötigen Kenntnisse“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

Ablage:

In § 131 Ziff. 5 wird der Satzteil „Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl.“ durch den Satzteil „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)“ und das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

Übergangsbestimmung

Die Amtsperiode der Schulhausleitungen der Primarschule sowie der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule, die für die Amtsdauer vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2008 gewählt wurden, wird bis zum 31. Juli 2009 verlängert. Die Amtsperioden der übrigen Schulhausleitungen enden per 31. Juli 2009.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird sofort wirksam.

II.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 1 wird das Wort „Unterrichtsanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 3 wird das Wort „Erziehungsanstalten“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.

In § 12 lit. a wird das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch den Satzteil „Kindergärtnerinnen und Kindergärtner“ ersetzt.

In § 13 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Kindergärtnerinnen“ durch den Satzteil „Kindergärtnerinnen und Kindergärtner“ ersetzt.

In § 14 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

In § 15 wird das Wort „Eigentümern“ durch den Satzteil „Eigentümerinnen und Eigentümer“ ersetzt.

In § 18 wird der Satzteil „Erziehungs- und Bildungsanstalt“ durch den Satzteil „Schule zur Erziehung und Bildung“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden die Satzteile „nach den allgemeinen Bestimmungen“ und „diese bzw. dieser entscheidet endgültig“ sowie Satz 3 aufgehoben.

In § 20 werden im Abs. 1 und im Abs. 2 jeweils das Wort „Schülerzahl“ durch den Satzteil „Zahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

Im Titel II. vor § 55 wird das Wort „Schüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

§ 56 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 58 werden im Abs. 1 das Wort „Schulanstalt“ durch das Wort „Schule“ und im Abs. 2 der Satzteil „Schüler, die von einer Schulanstalt“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule“ ersetzt.

In § 59 wird der Satzteil „des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das “ durch den Satzteil „des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes Kinder, die mit einer geistigen oder schweren körperlichen Behinderung behaftet sind, die“ ersetzt.

§ 60 Abs. 1 lit. a, in lit. b das Wort „Bildungsunfähigkeit“ und in Abs. 2 das Wort „endgültig“ werden aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 lit. b wird das Wort „Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 wird der Satzteil „ihr Fleiss“ aufgehoben.

In § 64 Abs. 2 wird der Satzteil „und Kindergärten entscheidet die Gemeindebehörde“ durch den Satzteil „zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 65 wird das Wort „Pfleger“ durch den Satzteil „Pflegerinnen und Pfleger“ ersetzt.

Im Titel vor § 70 wird das Wort „Schlussprüfungen“ durch das Wort „Schulbesuchstage“ ersetzt.

In § 70 wird der Satzteil „oder Prüfungen“ aufgehoben.

In § 73 wird der Satzteil „Schüler Nachhilfestunden, für gute Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler Nachhilfestunden, für gute Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

Im Titel vor § 74 wird das Wort „Zeugnisrekurse“ aufgehoben.

§ 74 Abs. 5 wird aufgehoben.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „Schulhauswarte“ durch den Satzteil „Schulhauswartinnen und Schulhauswarte“ ersetzt.

In § 76 Abs. 2 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 79 Abs. 11 wird das Wort „Schülerzahl“ durch den Satzteil „Zahl der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 80 werden in Abs. 2 das Wort „Präsidenten“ durch den Satzteil „Präsidentinnen bzw. Präsidenten“ und in Abs. 3 das Wort „Präsident“ durch den Satzteil „Präsidentin bzw. Präsident“ ersetzt.

In § 81 wird der Satzteil „des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden“ durch den Satzteil „der Vorsteherin bzw. des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder einer von dieser bzw. diesem bezeichneten Person“ ersetzt.

In § 83 lit. a werden das Wort „Bürger“ durch den Satzteil „Bürgerinnen und Bürger“ und in lit. b der Satzteil „Ausländer, deren Kinder die öffentlichen Basler Schulen oder Kindergärten besuchen oder besucht haben“ durch den Satzteil „Ausländerinnen und Ausländer“ ersetzt.

§ 85 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Eine Vertretung der Lehrerschaft kann nicht mehr als drei Amtsperioden als solche in die Inspektion abgeordnet werden; nach vierjährigem Unterbruch ist dagegen eine frühere Vertretung wieder wählbar.

In § 87 wird der Satzteil „den Betroffenen“ durch den Satzteil „die betroffene Person“ ersetzt.

In § 88 Abs. 4 wird der Satzteil „in einer Anstalt“ aufgehoben, und in Abs. 6 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

§ 110 wird aufgehoben.

In § 122 Abs. 4 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 124 Ziff. 2 Satz 1 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.

In § 125 Abs. 4 wird das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulstufen“ ersetzt.

In § 127 Abs. 4 wird der Satzteil „des Vorstehers“ durch den Satzteil „der Vorsteherin bzw. des Vorstehers“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 wird der Satzteil „oder Erziehungsanstalten“ aufgehoben.

In § 131 Ziff. 1 wird das Wort „Leiter“ durch das Wort „Leitungen“ ersetzt.

In § 133 werden in Abs. 1 das Wort „Anstalten“ durch das Wort „Schulen“ und in Abs. 4 der Satzteil „Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten“ durch den Satzteil „Leitungen von privaten Schulen“ ersetzt.

In § 134 wird der Satzteil „oder Erziehungsanstalten, deren Leiter“ durch die Wörter „deren Leitungen“ ersetzt.

In § 135 Abs. 1 wird das Wort „Vormünder“ durch den Satzteil „Vormundinnen bzw. Vormünder“ ersetzt.

In § 140 Abs. 1 wird der Satzteil „dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin oder dem Hauptschularzt ob; zu ihrer bzw. seiner Vertretung und Unterstützung können ihr bzw. ihm Ärztinnen und Ärzte als Schulärztinnen und Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit der Hauptschulärztin oder des Hauptschularztes und der Schulärztinnen und Schulärzte“ ersetzt.

In § 140 Abs. 4 lit. e wird das Wort „Heilanstalten“ durch das Wort „Behandlungseinrichtungen“ ersetzt.

In § 141 wird der Satzteil „dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin bzw. dem Hauptschularzt und ihren bzw. seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ ersetzt.

In § 142 wird das Wort „Schülern“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

In § 143 werden die Wörter „des Hauptschularztes“ durch den Satzteil „der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes“ ersetzt.

In § 147a werden das Wort „Schulanstalten“ durch das Wort „Schulen“ und der Satzteil „Lehrer und die Erzieher“ durch den Satzteil „Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

In § 149 Abs. 1 wird der Satzteil „Schüler-, Lehrlings- und Ausbildungsbeiträgen“ durch den Satzteil „Beiträgen für Schülerinnen und Schüler, Lernende und für Ausbildungen“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2008 /2009 am 11. August 2008 wirksam.

III.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 89 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Quartierleitungen und Schulhausleitungen

§ 89. Für die Leitung der einzelnen Schulhäuser der vom Kanton geführten Schulen werden für den Kindergarten Quartierleitungen und für die Primarschule Schulhausleitungen angestellt. Anstellungsbehörde ist für die Kindergärten das Rektorat Kindergärten und für die Primarschule das Rektorat Primarschule. Der Vorstand der Schulhauskonferenz ist vor der Anstellung anzuhören.

§ 115 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Leitung der Konferenzen

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von vier Jahren einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen.

In § 124 Abs. 1 Ziff. 2 werden der Begriff „Riehen und Bettingen“ durch den Begriff „Bettingen und Riehen“ ersetzt sowie der Satzteil „des Pädagogischen Instituts (Seminar) sowie die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrkräfte“ aufgehoben.

In § 124 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird per 1. Januar 2009 wirksam.

IV.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen und Kurse:

1. Die Volksschule:

- a) der Kindergarten, 1.-2. Schuljahr
- b) die Primarschule, 3.-6. Schuljahr
- c) die Kleinklassen und integrative Schulungsformen
- d) die Orientierungsschule, 7.-9. Schuljahr
- e) die Weiterbildungsschule, 10.-11. Schuljahr
- f) die Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (Sonderschulen)

2. Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:

- a) die Schule für Brückenangebote, 12. Schuljahr
- b) die Gymnasien, 10.-14. Schuljahr
- c) die Handelsmittelschule, 12.–14. Schuljahr
- d) die Fachmaturitätsschule, 12.–14. Schuljahr

3. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 12. Schuljahr an
- b) die Berufsfachschule, vom 12. Schuljahr an
- c) die Schule für Gestaltung, vom 12. Schuljahr an
- d) die höheren Fachschulen

4. Kurse für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Der Titel 1. vor § 3a erhält folgende neue Fassung:

1. DIE VOLKSSCHULE UND DIE WEITERFÜHRENDEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN

In § 3a wird der Begriff „Schulen für allgemeine Bildung“ durch den Satzteil „Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² In den Gemeinden Bettingen und Riehen obliegen Errichtung und Betrieb einer ausreichenden Zahl von Kindergärten den Einwohnergemeinden.

§ 10 wird aufgehoben.

In §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

Der Titel G. vor § 34 erhält folgende neue Fassung:

G. Die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote

In § 35 werden das Wort „Weiterbildungsschule“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“ und die Ziffer „10.“ durch den Satzteil „freiwilliges 12.“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Lehrplan der Weiterbildungsschule enthält“ durch den Satzteil „Die Lehrpläne der Weiterbildungsschule und der Schule für Brückenangebote enthalten“ ersetzt.

In § 36 Abs. 4 wird der Satzteil „Im 10. Schuljahr“ durch den Satzteil „In der Schule für Brückenangebote“ ersetzt.

In § 39 Abs. 1 wird der Begriff „eidgenössischen Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)“ durch den Begriff „Verordnung des Bundesrates bzw. des Reglements der Erziehungsdirektorenkonferenz über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR)“ ersetzt.

§ 39 Abs. 2 wird aufgehoben.

Im Titel I. vor § 41 und in § 41 werden das Wort „Handelsschule“ durch das Wort „Handelsmittelschule“ ersetzt.

Im Titel J. vor § 42 und in § 42 werden das Wort „Diplommittelschule“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

§§ 41 Abs. 2 und 3 und 42 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Lehrgang und Abschlüsse entsprechen dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen der Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 52 samt Titel 2. erhält folgende neue Fassung:

2. Die weiterführenden berufsbildenden Schulen und höheren Fachschulen

§ 52. Die Organisation der Allgemeinen Gewerbeschule, der Berufsfachschule, der Schule für Gestaltung und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Erlasse und Grossratsbeschlüsse geregelt.

§ 53 wird aufgehoben.

In § 60 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

In § 62 Abs. 1 werden das Wort „Diplomschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ und der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 62 Abs. 2 wird das Wort „Gemeindebehörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 67a Abs. 2 werden das Wort „Volksschulstufen“ durch das Wort „Volksschule“ ersetzt und die Klammer „ohne Gymnasium“ aufgehoben.

Im Titel vor § 68 wird das Wort „Unterrichtspläne“ durch das Wort „Lehrpläne“ ersetzt.

In § 68 werden im Abs. 1 der Satzteil „jede öffentliche Schule Unterrichtsplan“ durch den Satzteil „die Volksschule und für jede weiterführende allgemein bildende Schule Lehrplan“ und im Abs. 2 das Wort „Unterrichtsplan“ durch das Wort „Lehrplan“ ersetzt.

In § 75 werden in Abs. 1 der Satzteil „Schulen für Berufsbildung und der Universität“ und in Abs. 3 der Begriff „Schulen für Berufsbildung“ durch den Begriff „weiterführenden berufsbildenden Schulen“ ersetzt.

In § 77 Abs. 2 werden das Wort „ersten“ durch das Wort „dritten“ und das Wort „neunten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.

In § 79 werden in Abs. 2 der Satz „Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher.“ durch den Satz „Präsidentin bzw. Präsident ist von Amtes wegen die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher.“ ersetzt und der Satzteil „die Universität“ aufgehoben und in Abs. 3 der Satzteil „Lehrer und Rektoren“ durch den Satzteil „Lehrkräfte und Schulleitungen“ ersetzt.

§ 79 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Nicht wählbar sind amtierende Schulleitungen, Mitglieder der Schulräte und der Inspektionen der Schulen.

In § 85 Abs. 1 wird der Satzteil „Der Schulvorsteher“ durch den Satzteil „Eine Vertretung der Schulleitung“ ersetzt.

In § 85 Abs. 2 werden der Satzteil „Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen“ durch das Wort „Schulhauskonferenzen“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ ersetzt.

In § 85 Abs. 3 werden der Satzteil „Der Schulvorsteher und die Vertreter“ durch den Satzteil „Die Vertretungen der Schulleitung und“ sowie der Satzteil „Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 werden vor dem ersten Alinea folgende neue Alineas eingefügt:

- Sie genehmigen Anstellungen von Lehrerinnen und Lehrern (§ 94).
- Sie genehmigen Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes sowie die Entlassung (§§ 27 ff. Personalgesetz).

In § 86 Abs. 2 Alinea 4 (bisher Alinea 2) wird der Satzteil „sie unterbreiten Anstellungsvorschläge für die Schulhauswartinnen und Schulhauswarte“ aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 5 (bisher Alinea 3) wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 8 (bisher Alinea 6) wird der Satzteil „Schülern und Lehrern“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 10 (bisher Alinea 8) wird der Satzteil „Schüler“ durch den Satzteil „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

In § 86 Abs. 2 Alinea 11 (bisher Alinea 9) wird der Satzteil „den §§ 7, 61“ durch „§ 61“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Alinea 12 (bisher Alinea 10) wird aufgehoben.

In § 86 Abs. 2 Alinea 13 (bisher Alinea 12) wird das Wort „Lehrerkonferenzen“ durch das Wort „Lehrkräftekonferenzen“ ersetzt.

Im Titel IV. vor § 92 wird vor dem Wort „Schulleitungen“ das Wort „Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 92 Abs. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Schulleitung“ der Satzteil „die Volksschulleitung“ eingefügt und in Satz 3 die Aufzählung „94-100“ durch die Aufzählung „94-97, 97b-100“ ersetzt.

In § 100 wird nach dem Satzteil „die Ferienansprüche“ der Satzteil „der Volksschulleitung, der Schulleitungen der Volksschule“ eingefügt und der Satzteil „Fachinspektorinnen und Fachinspektoren, Schulhausvorsteherinnen und Schulhausvorsteher“ aufgehoben.

In § 101 Abs. 1 werden in Ziff. 4.1 der Begriff „Weiterbildungsschule 10. Schuljahr“ durch den Begriff „Schule für Brückenangebote“ und in Ziff. 5 das Wort „Diplommittelschulen“ durch das Wort „Fachmaturitätsschule“ ersetzt.

§ 113 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 113. Als periodische Lehrkräftekonferenzen sind vorgesehen:

1. Schulhauskonferenzen
2. Schulstufenkonferenzen
3. Fachkonferenzen

§ 113 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 113 Abs. 3 wird das Wort „Konferenz“ durch das Wort „Konferenzen“ ersetzt.

In § 114 werden in Abs. 1 das Wort „Schulanstalten“ durch den Satzteil „Schulhäuser oder Schulstufen“ und in Abs. 2 das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Lehrkräfte“ ersetzt.

§ 117 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Schulhauskonferenzen

§ 117. Mitglieder der Schulhauskonferenz sind alle an der betreffenden Schule angestellten Lehrkräfte sowie die Schulleitung.

² Die Schulhauskonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung Vertretung und Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Inspektion ihrer Schulen.

³ Wählbar sind unbefristet angestellte Lehrkräfte.

§ 118 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Versammlung

§ 118. Die Schulhauskonferenzen versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten ausserdem zusammen:

1. auf Anordnung der Schulleitung, der Schulräte, der Inspektionen oder des Erziehungsrates
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

In § 118 Abs. 3 wird der Begriff „kommunalen Behörde“ durch den Begriff „Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

§ 118 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 119 samt Titel sowie §§ 120 und 121 erhalten folgende neue Fassung:

Schulstufenkonferenzen

§ 119. Mitglieder der Schulstufenkonferenz sind alle an der betreffenden Schulstufe tätigen Lehrkräfte und Schulleitungen sowie eine Vertretung der Volksschulleitung.

§ 120. Die Fachlehrerinnen und -lehrer einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Falls für ein Fach Fachexpertinnen und Fachexperten eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erlässt nach Anhörung der Schulräte, der Inspektionen, der Schulleitungen und der Schulhauskonferenzen eine Geschäftsordnung für die Schulhauskonferenzen.

§ 122 Abs. 2 wird aufgehoben.

In § 132 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schulleitungen“ der Satzteil „und der Volksschulleitung“ eingefügt.

In § 132 Abs. 3 wird der Satzteil „Mitglieder der Schulleitungen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

In § 137 Abs. 1 wird das Wort „Inspektionen“ durch das Wort „Schulleitungen“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009 wirksam.

V.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 67a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 67a. Für die vom Kanton geführten Schulen steht für die Volksschule der Volksschulleitung und für die weiterführenden allgemein bildenden Schulen jedem einzelnen Rektorat eine bestimmte Anzahl Unterrichtslektionen zur Verfügung.

Es werden folgende neue §§ 79b, 79c und 87a jeweils samt Titel eingefügt:

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b. Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.
- b) vier schulexterne Mitglieder:
 - zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und - zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.
- c) zwei schulinterne Mitglieder:
 - eine Vertretung der Schulleitung und
 - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.

² Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.

³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:

- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
- b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

§ 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.

Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.

- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Volksschulleitung

§ 87a. Die Gesamtleitung der Volksschule obliegt einer Volksschulleitung. Diese legt für den ganzen Kanton die Ziele der Volksschule fest und überwacht die Zielerreichung.

² Gegen Entscheide der Volksschulleitung kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. an den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

³ Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Volksschulleitung in einer Ordnung. Diese unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 93 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Der Erziehungsrat kann, auf Antrag der zuständigen Schulleitung und bei den weiterführenden allgemein bildenden Schulen zusätzlich auf Antrag der zuständigen Inspektion, Lehrerinnen und Lehrern mit nicht anerkannter oder unvollständiger Ausbildung, aber Bewährung in der Praxis, die Anstellungsfähigkeit analog den Inhaberinnen und Inhabern von Fähigkeitsausweisen zuerkennen.

§ 93 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für Versetzungen innerhalb der vom Kanton geführten Volksschule ist die Volksschulleitung zuständig.

In § 94 Abs. 1 wird vor dem Satzteil „der Inspektion“ der Satzteil „in der Volksschule der Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ eingefügt.

§ 94 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Uneinigkeit der Schulleitung entscheiden in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion.

In § 94 Abs. 4 wird vor dem Satzteil „der Genehmigung durch“ der Satzteil „in der Volksschule“ und vor dem Satzteil „die Inspektion“ der Satzteil „die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen der Genehmigung durch“ eingefügt.

Es werden folgende neue §§ 97a und 97b samt Titel eingefügt:

4. Volksschulleitung

§ 97a. Anstellungsbehörde für die Leitungspersonen der Volksschulleitung ist die vorgesetzte Stelle. Die Anstellung unterliegt der Genehmigung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers.

5. Schulleitungen der Volksschule

§ 97b. Anstellungsbehörde für die Schulleitungen der Volksschule ist die Volksschulleitung. Der Vorstand der Schulhauskonferenz sowie die Präsidentin bzw. der Präsident des Schulrats sind vor der Anstellung anzuhören.

Dadurch werden die bisherigen Titel Ziffer 4 und 5 zu Ziffern 6 und 7.

§ 112 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 112. Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung bewilligt und der Volksschulleitung bzw. der Inspektion zur Kenntnis gebracht. Gesuche um bezahlten Urlaub für rektoratsübergreifende Aufgaben sind vom Erziehungsdepartement zu genehmigen.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VI.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen die Inspektion der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.

In § 61 Abs. 3 wird der Satzteil „Inspektion bzw. die Gemeindebehörde“ durch den Satzteil „Volksschulleitung bzw. die Inspektion bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

Es werden folgende neue §§ 79a und 87b samt Titel eingefügt:

Schulräte

§ 79a. In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.

³ Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.

Schulleitungen in den Schulhäusern der Volksschule

§ 87b. Die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulhäuser der Volksschule obliegt einer Schulleitung. Diese setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen, die neben ihrer Leitungsfunktion in der Regel auch im Unterricht tätig sind. Sie verfügt in pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereichen über Teilautonomie.

² Die einem Schulhaus zugeordneten Standorte bestimmen für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

VII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 1 wird der Satzteil „vom Kanton geführten“ durch den Satzteil „weiterführenden allgemein bildenden“ ersetzt.

§ 82 erhält folgende neue Fassung:

§ 82. Die Inspektionen bestehen aus je sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten.

§ 88 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

Schulleitungen in den Schulhäusern der weiterführenden allgemein bildenden Schulen § 88. Die unmittelbare Leitung der einzelnen weiterführenden allgemein bildenden Schulen obliegt einer Schulleitung (Rektorat).

In § 88 Abs. 5 wird der Satzteil „ausgenommen die der Kindergärten und der Primarschule“ aufgehoben.

§ 89 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

VIII.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft entscheiden für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

In § 19 Abs. 3 wird der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten“ durch „Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden“ ersetzt.

In § 19 Abs. 4 werden der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten und der Primarschulen der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ und der Satzteil „Entscheide der Behörden der Gemeinden Bettingen und Riehen“ durch das Wort „Gemeindeentscheide“ ersetzt.

In § 56 Abs. 2 werden in Satz 1 der Satzteil „durch die Schulleitung der Kindergärten“ durch den Satzteil „für die vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung und für die von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden“ und in Satz 2 der Satzteil „Schulleitung der Kindergärten der Stadt Basel“ durch das Wort „Volksschulleitung“ ersetzt.

Wirksamkeit

Diese Änderung wird auf Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 am 15. August 2011 wirksam.

Der Regierungsrat ist berechtigt, in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen für die von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen geführten Schulen die Wirksamkeit dieser Änderung auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen.

IX.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

In § 4a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

In § 16a wird der Satzteil „die Aufsicht“ durch den Satzteil „Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte“ ersetzt.

§ 80 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 88 Abs. 8 wird aufgehoben.

Wirksamkeit

Der Regierungsrat legt in Absprache mit den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen die Wirksamkeit dieser Änderung fest.

X. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum.